



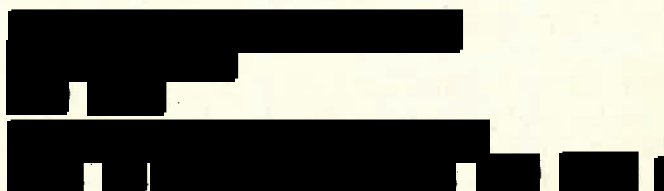
Entscheidung Nr. 1324 (V)
(Pr. 249/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Videocassette "MONDO CANNIBALE - 3. Teil Die blonde Göttin"

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligter:



Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 6. Mai 1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

stellvertretende Vorsitzende:



Verleger:



Jugendwohlfahrt:



am 24.8.1982 einstimmig beschlossen :

Die Videocassette

"MONDO CANNIBALE
3. Teil 'Die blonde Göttin'"

VIDEO UFA KINO, Büscher Film, Essen

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Firma UFA ist Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Video-Cassette. Sie wird von der Firma Büscher Film, Essen, vertrieben. Sie hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Die Cassette kann in Videotheken, Radiogeschäften, Kaufhäusern u.a. zum Preise von 1,-- DM pro Tag bis zu 20,-- DM pro Woche geliehen werden.

Der angeblich inhaltsgleiche Kinospießfilm soll lt. Aufdruck auf der Kassettenhülle und lt. Ausführungen des Verfahrensbeitrags von der FSK ab 18 Jahre freigegeben worden sein.

Der Antragsteller führt neben einer ausführlichen Inhaltsangabe zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Ein junges Forscherehepaar macht sich mit seiner kleinen ca. 6jährigen Tochter auf die Reise nach Malawi. Vor der Insel angekommen, wird das Schiff von den Eingeborenen Malavis, die Kannibalen sind, überfallen. Der Mann wird verletzt, die Frau wird getötet und anschließend noch auf dem Schiff von den Kannibalen verspeist. Diese Szene wird minutenlang ausführlich gezeigt. Der Frau werden die Gedärme und andere Innereien herausgerissen und in rohem Zustand unter Schmatzen von den Kannibalen aufgefressen.

Der Mann wird auf die Insel verschleppt. Ihm wird ein Arm abgerissen, den die Kannibalen unverzüglich aufessen. Trotz der Verletzung kann sich der junge Forscher befreien. Die Tochter des Ehepaares wird an Land geschwenkt. Dort wird sie von den Kannibalen entdeckt, die sie für eine Göttin halten. Sie nehmen die Tochter auf und verehren sie in Zukunft als ihre "blonde Göttin". Der Vater kehrt in die zivilisierte Welt zurück. Dort gelingt es ihm, nach etwa 10 Jahren, Geld aufzutreiben, das ihm eine reiche Frau zur Verfügung stellt, um seine Tochter bei den Kannibalen zu suchen. Die Frau und sieben weitere Freunde begleiten den Forscher auf seinem Weg nach Malawi. Dort angekommen gehen sie an Land, wo sie auf eine abgehackte Hand treffen. Auf der Suche nach den Eingeborenen finden sie zunächst ein verlassenes Haus und mehrere blutüberströmte Tote vor dem Haus. Die Gruppe zieht weiter. Sie ist inzwischen von den Eingeborenen entdeckt worden, die die Menschen systematisch töten. Ein Mann wird von einem Eingeborenen durch ein Blasrohr getötet, zwei weitere Männer und eine Frau durch Giftpfeile. Eine andere Frau wird durch mehrere Dolchstöße verletzt und anschließend von den Kannibalen verzehrt. Gedärme und das Herz werden herausgezerrt und aufgegessen. Minutenlang wird ein Eingeborener in Großaufnahme gezeigt, der die Hautstücke mit Genuß vertilgt. Die restliche Gruppe wird von den Kannibalen gefangengenommen und in das Kannibaldorf geführt. Ein Wilder reißt einer Frau die Bluse vom Leib und beißt unterhalb der Brust in das Fleisch. Er arbeitet sich langsam in das Innere vor. Über mehrere Minuten wird er gezeigt, wie er Hautfetzen herausreißt, in der Luft zerteilt und anschließend vertilgt. Danach reißt er Herz und Lunge heraus und verspeist auch diese Körperteile. Zum Schluß wird dem Zuschauer der ausgehöhlte Brustkorb von innen gezeigt.

Der Wissenschaftler soll ebenfalls von den Eingeborenen getötet werden, als seine Tochter ihn als ihren Vater erkennt. Sie kann in letzter Minute den Tod verhindern. Der Vater und ein weiterer junger Mann, der das Massaker überlebt hat, werden von den Eingeborenen gefesselt an einen Baum gebunden. In der Nacht bindet die Tochter die beiden Männer los. Sie fliehen in den Urwald, kehren aber zurück, um auch die Tochter zu befreien. Sie werden von den Eingeborenen verfolgt. Der Stammeshäuptling, der inzwischen die Tochter "ge-

heiratet hat, kämpft nach alter Stammessitte um seine Frau. Zunächst kämpft er mit dem jungen Mann, den er tötet. Danach kämpft er mit dem Vater, der ihn besiegen kann. Auf Bitten seiner Töchter tötet er den Stammeshäuptling nicht. Nunmehr dürfen Vater und Tochter nach Hause gehen.

Der Inhalt des Video-Filmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in GjS § 1 Abs. 1 Satz 1 auszulegen ist.

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Der Film besteht aus minutenlanger Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Der Mensch wird in dem Film zum Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden dargestellt werden. Der Film verstößt in schamloser Weise gegen die natürlichen Tabugrenzen.

Aus den genannten Gründen ist ein Verbreitungs- und Werbeverbot nach dem GjS §§ 3 bis 5 für den Video-Film erforderlich, damit die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Ich bitte im Interesse des Schutzes der Jugend um eine baldige Entscheidung."

Der Verfahrensbeteiligte beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Zur Begründung führt er aus:

Die Darstellungen sind auch für einen jugendlichen Betrachter so fern jeglicher Wirklichkeit, daß von einer unsittlichen oder verrohenden Gefährdung bei einem sich normal entwickelnden jungen Menschen nicht ausgegangen werden kann. Eine Identifizierung mit den Handlungen der Kannibalen ist abwegig und nicht zu erwarten. Auch kann wegen der für das Vorstellungsvermögen unwahrscheinlichen Darstellungsweise nicht auf Verrohungstendenz geschlossen werden. Die Scheinrealität ist so deutlich, daß das Betrachten des Filmes auch von einem Jugendlichen als "märchenhaft" eingestuft wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Cassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die verfahrensgegenständliche Videokassette "Mondo Cannibale 3. Teil Die blonde Göttin" war gemäß § 15a GjS zu indizieren. Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Ausnahmetatbestände gem. § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Eignung einer Schrift zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, die vor Desorientierung geschützt werden sollen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das "total erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert" usw. werden kann. 1)

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten der widerwärtigsten und grausamsten Art, die von Menschen an Menschen verübt werden. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Gewalttätigkeiten geschildert werden, dienen ausschließlich dazu, die Darstellung der Gewaltszenen erneut vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die genüßliche Ausmalung der Tötungsmethoden und Verzehrgehnheiten der Kannibalen ausgerichtet. Diese Tötungshandlungen und Freßszenen werden immer wieder dem jugendlichen Zuschauer in Großaufnahme minutenlang präsentiert. Dabei wird kaum eine ekelerregende Grausamkeit ausgelassen, zu deren Erfindung das menschliche Gehirn in der Lage ist.

So werden den Opfern der Kannibalen bei lebendigem Leib Gliedmaßen abgetrennt, der Bauch aufgeschlitzt, sei es mit dem Messer, aber auch mit dem bloßen Gebiß, Eingeweide werden herausgerissen, Gedärme aus dem Leib gezerrt. Die Fleischstücke werden in die Luft gehalten, dort von den Kannibalen zerteilt und danach unter genüßlichem Schmatzen und Stöhnen aufgefressen, wobei den Verzehrenden das Blut am Kinn herunterläuft. Während dieser gesamten Tötungszeremonie schreien die Opfer immer wieder vor Schmerzen auf, was jedoch die Kannibalen in keiner Weise stört. Als Höhepunkt wird dann dem jugendlichen Zuschauer der ausgehöhlte Brustkorb einer toten Frau von innen gezeigt.

Der Mensch wird auf diese Weise zum Objekt degradiert, welches beliebig mißhandelt werden kann und an dem unterschiedliche Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können. Eine solche Darstellung verletzt die Würde des Menschen in erheblichem Maße.

Der Inhalt der Kassette wirkt weiterhin durch die Art der Gewaltdarstellung verrohend.

Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei dem jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird. 2)

Dabei besteht das Risiko des Films nicht darin, daß Jugendliche das ihnen hier Präsenzierte unverzüglich nachahmen werden, sondern darin, daß hier die brutalsten ekelerregenden Abartigkeiten als relativ normal und harmlos dargestellt werden, gegen die sich andere Gewalttaten, wie z.B. Mord, Totschlag, Körperverletzung wie eine Bagatelle ausnehmen. Auf diese Weise könnte der Jugendliche in Konfliktsituationen sehr leicht dazu neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen fallenzulassen und hemmungslos zuzuschlagen. Der Film verschiebt auf diese Weise jegliche Wertmaßstäbe der Jugendlichen

1) So Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 28 zu Art. 1 GG

2) Bauer/Selg in BPS-Report 5/81 S. 11 unter Bezugnahme auf die Studien von Belson

bezüglich der Mitmenschen. Während nämlich Schule und Elternhaus sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde und die körperliche Unversehrtheit der Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unwürdiges Menschenbild präsentiert, in dem der Mensch in einer ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt und damit auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen wird.

Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden und war aus dem Grunde gem. § 15a GjS zu indizieren. Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche normale Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. 3)

Die jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Videocassette ist zweifelsfrei erkennbar. Ähnlich wie pornographische Handlungsabläufe als offensichtlich schwer jugendgefährdend vom Gesetzgeber angesehen werden (§ 6 Nr. 2 GjS), weil der Jugendliche vor Beeinträchtigung seiner seelischen Entwicklung und sozialen Orientierung geschützt werden soll, so sind auch Filme der vorliegenden Art von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, da zweifelsfrei feststeht, daß diese Filme Jugendliche in ihrer sozialen Orientierung beeinträchtigen. Ein Film, der wie der Verfahrensgegenständliche unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreihet und dabei, ohne daß irgendwelche weitere Handlungssequenzen erkennbar wären, nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit und vor der Würde des Mitmenschen zu nehmen und damit offenbar jugendgefährdend.

Der Hinweis auf die Freigabebescheinigung der FSK ist dem 3er Gremium nicht ganz verständlich.

Zum einen ist diese Freigabebescheinigung für die Videokassette ~~recht~~ unbedeutend, da der FSK der Videofilm nie vorgelegen hat.

Zum anderen bestätigt die Freigabebescheinigung der FSK ab 18 Jahre für den gleichnamigen Kinospiefilm doch allenfalls, daß der Videofilm, wenn er mit dem Kinofilm identisch ist, nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.